

GEMEINDE EHRENDINGEN	
23. FEB. 2015	
Akten-Nr. 641.1	Prot.-Nr. Z.K.

Satzungen

Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal – Studenland

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Unter dem Namen "Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal/Studenland" besteht ein Gemeindeverband (im Folgenden Verband genannt) gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

§ 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Ehrendingen.

§ 3 Zweck

Der Verband bezweckt

- den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Breitwies in Ehrendingen und von Pflegewohngruppen, insbesondere derjenigen in Kaiserstuhl,
- das Angebot von Dienstleistungen für die Pflege und Unterstützung zu Hause gemäss der Pflegegesetzgebung (Spitexleistungen).
- den Werterhalt der bestehenden Immobilien im Besitz des Verbandes,
- die Finanzierung von allfälligen Ausbauten der Immobilien sowie der Erstellung und/oder des Kaufs weiterer Immobilien.

Der operative Betrieb kann im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Dritten übertragen werden.

§ 4 Angeschlossene Gemeinden

Dem Verband gehören folgende Gemeinden an:

Ehrendingen, Fisibach, Freienwil, Kaiserstuhl, Lengnau, Rümikon, Schneisingen, Wislikofen

§ 5 Beitritt

Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung der beitriftswilligen Gemeinde.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit der Mehrheit von Zweidritteln der Vorstandsmitglieder.

Neueintretende Gemeinden haben eine Einkaufssumme zu entrichten. Die Einkaufssumme wird so festgelegt, dass sich die neu eintretende Gemeinde entsprechend ihrer Einwohnerzahl an den bisher vom Verband getätigten Investitionen beteiligt (abzüglich Abschreibungen).

Über die Verwendung der Einkaufssummen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Die Mitgliedschaft im Verband kann frühestens nach fünf Jahren Zugehörigkeit jeweils auf den 31. Dezember mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden.

Austretende Gemeinden haben vor dem Austritt alle ihnen erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen und bestehendes Vermögen des Verbandes.

2. Organisation

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A) Der Vorstand
- B) Die Kontrollstelle

A) Der Vorstand

§ 8 Allgemeines

Jede Gemeinde wählt einen Vertreter/eine Vertreterin in den Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen. Der Aktuar/die Aktuarin muss nicht dem Vorstand angehören. In diesem Fall nimmt er/sie an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

§ 9 Aufgaben

Der Vorstand hat über sämtliche Gegenstände Beschluss zu fassen, die in den Bereich der ordentlichen Verwaltung des Verbandes fallen und nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Verbandes.
- b. Vertretung des Verbandes nach aussen.
- c. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband und Entscheid über die Verwendung von Einkaufssummen
- d. Satzungsänderungen, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen
- e. Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und Institutionen über die Nutzung der stationären Einrichtungen und Dienstleistungen.
- f. Einsetzung von beratenden Kommissionen
- g. Vorberatung und Antragstellung von Geschäften, welche der Zustimmung der Gemeinden bedürfen.
- h. Abschlüsse von allen im Verbandszweck liegenden Rechtsgeschäften, mit Ausnahme von Kauf und Verkauf von Land und Immobilien.

- i. Einholung von Subventionszusicherungen.
- j. Beschlussfassung über Verpflichtungskredite über Investitionen
- k. Festlegung der Tarife
- l. Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- m. Festlegung des Mietbetrags für die Nutzung der Immobilien
- n. Genehmigung von Budget und Rechnung des Verbandes und des Betriebs
- o. Die Sitzungsprotokolle des Vorstandes werden den Mitgliedsgemeinden zugestellt.
- p. Vorschlag für die Wahl der Kontrollstelle

§ 10 Amtsführung

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen. Die Einberufung muss auf begründetes Verlangen von mindestens 6 seiner Mitglieder ebenfalls erfolgen.

Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage.

Die Verhandlungsfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Im Übrigen gelten für die Verhandlungen die Vorschriften des Gemeinde-gesetzes sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 11 Zeichnungsrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Aktuar / die Aktuarin zu zweien.

B) Die Kontrollstelle

§ 12 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Pro Gemeinde darf nicht mehr als 1 Mitglied gewählt werden. Die Gemeinden sind im Turnus zu berücksichtigen.

Die Gemeinderäte der Partnergemeinden wählen die Mitglieder der Kontrollstelle. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

§ 13 Aufgaben

Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und unterbreitet den Gemeinden Bericht und Antrag.

Die Kontrollstelle prüft die Betriebsrechnung und unterbreitet dem Vorstand Bericht und Antrag.

Der Vorstand setzt die Kontrollstelle ein. Er kann für die Prüfung von einer oder von beiden Rechnungen unabhängige Revisionsgesellschaften beauftragen.

3. Finanzierung

§ 14 Einnahmen

Der Verband wird finanziert durch:

- den Mietertrag aus dem Betrieb der Liegenschaften,
- Beiträge der Gemeinden.

Der Mietbetrag wird nach marktüblichen Kriterien durch den Vorstand festgelegt.

§ 15 Betriebskosten

Der Betrieb des Verbandes ist kostendeckend zu führen. Kann auf Dauer kein Ausgleich der Betriebsrechnung erzielt werden, beschliesst der Gemeindeverband eine Anpassung des Mietbetrags.

Ertragsüberschüsse sind dem Eigenkapital des Verbandes zuzuführen und stehen für die Realisierung von künftigen Investitionsvorhaben zur Verfügung.

Aufwandüberschüsse werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen, sofern nicht ausreichend Eigenkapital verfügbar ist. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohner.

§ 17 Entschädigung der Organe

Der Präsident/die Präsidentin und der Aktuar/die Aktuarin werden vom Verband entschädigt.

Es gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Die Entschädigung der restlichen Organe des Verbandes ist Sache der jeweiligen Gemeinden.

§ 18 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Verbandes obliegt der Sitzgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Gemeinderat für eine Amtsperiode festgelegt wird.

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember.

Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Rechnungsführung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Information

§ 19 Anträge, Auskünfte

Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden haben das Recht, dem Vorstand schriftlich Anträge zu stellen oder Auskünfte zu verlangen. Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf eine begründete Antwort innert angemessener Frist.

§ 20 Referendum

Das Referendum gegen Beschlüsse des Vorstandes richtet sich nach § 77a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.

Das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Vorstandes ist ausgeschlossen, ausgenommen sind Beschlüsse zu folgenden Geschäften:

- Budget und Rechnung,
- Verpflichtungskredite,
- Satzungsänderungen, Erlass und Änderung von Reglementen.

§ 21 Initiative

Das Recht zur Initiative der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder Gemeinderäte der Verbandsgemeinden richtet sich nach § 77b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden

5. Schlussbestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen, welche mit finanziellen Konsequenzen verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Gemeinden. Sie sind angenommen, wenn mindestens so viele Gemeinden zustimmen, dass deren Einwohner/innen zusammen 80 % der gesamten Einwohnerzahl der Trägergemeinden ausmachen.

Für die Änderungen der Satzungen ohne finanzielle Konsequenzen ist der Vorstand zuständig. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

§ 23 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

Bei Auflösung des Verbandes wird das allfällig vorhandene Vermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen zurückerstattet.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzungen des Verbandes treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzen die Satzungen aus dem Jahr 2001.

Einwohnergemeinde Ehrendingen,



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Freienwil, 20. Okt. 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Fisibach, 03. Nov. 2014



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Kaiserstuhl, 21. Okt. 2014



IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann

Die Stadtschreiberin Stv

Einwohnergemeinde Lengnau, 22. Okt. 2014



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Rümikon, 21. Okt. 2014



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Schneisingen, 04. Nov. 2014



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Wislikofen, 21. Okt. 2014



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber Stv

Rechtskontrolle

Aarau, 03. Feb. 2018

